



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische
Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 2/2022

27. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der
Technischen Universität Chemnitz vom 20. Januar 2022

Seite 3

**Promotionsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 20. Januar 2022**

Auf Grund von § 40 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die
Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122, 1123) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz nachstehende
Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss

II. Zulassung zur Promotion

- § 6 Antrag auf Zulassung zur Promotion und Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachter, Beisitzer

III. Dissertation

- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Weiterführung und Auslegung
- § 11 Annahme der Dissertation, Promotionskommission
- § 12 Öffentliche Verteidigung
- § 13 Bewertung der öffentlichen Verteidigung und der Promotion
- § 14 Versäumnis und Wiederholung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Übergabe der Urkunde, Titelführung

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 17 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Widerspruch
- § 20 Einsichtsrecht

VI. Ehrungen

- § 21 Ehrenpromotion

VII. Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Promotionsrecht

(1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (nachfolgend Fakultät genannt) verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktoringenieur (Dr.-Ing.).

(2) Die Fakultät verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad

Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.).

§ 2

Promotion

(1) Die Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation von internationalem Rang. Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung eines Gebietes der Elektrotechnik und Informationstechnik beitragen sowie deren Theorien und Methoden bereichern. Mit der Dissertation beweist der Bewerber sein Vermögen zur logischen und verständlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse.

(2) Bei allen Vorgängen ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Chemnitz vom 9. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 17/2015, S. 548) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(3) Ein Promotionsverfahren gliedert sich in die Zulassung zur Promotion, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Beurteilung der Dissertation, die öffentliche Verteidigung der Dissertation und die Verleihung des Doktorgrades.

(4) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 verliehen und gemäß § 16 übergeben.

(5) Promotionsverfahren werden für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Das Dissertationsthema muss dem wissenschaftlichen Profil der Fakultät zuzuordnen sein. Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass ein Hochschullehrer der Fakultät seine Bereitschaft erklärt, den Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen (Betreuer). Mit Zustimmung des Promotionsausschusses können auch hervorragende promovierte Wissenschaftler, insbesondere Nachwuchsgruppenleiter von Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder vergleichbarer öffentlich geförderter Programme der Fakultät, Bewerber im Rahmen dieses thematisch fokussierten Qualifizierungskonzeptes betreuen.

- (2) Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einem erworbenen Diplom- oder Masterabschluss voraus. Dabei sollte mindestens die Gesamtnote „gut“ erzielt worden sein.
- (3) Bei Inhabern eines Diplom- bzw. Mastergrades legt der Promotionsausschuss anhand des Dissertationsthemas und des Profils des Bewerbers fest, ob und welche zusätzlichen Leistungen erforderlich sind. Zusätzliche Leistungen nach Satz 1 sind vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen.
- (4) Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Der Promotionsausschuss legt anhand des Dissertationsthemas und des Profils des Bewerbers fest, welche zusätzlichen Leistungen erforderlich sind. Zusätzliche Leistungen nach Satz 2 sind vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen.
- (5) Kooperative Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind möglich, sofern ein Hochschullehrer der Fakultät die Betreuung mit übernimmt. Im kooperativen Promotionsverfahren wirken Fachhochschule und Universität zusammen. Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung bezüglich Gutachter öffentlichen Verteidigung und Bewertung gelten unverändert. Die Promotionsurkunde wird von der Technischen Universität Chemnitz ausgestellt.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, falls der Studienabschluss nicht auf dem Gebiet der Elektrotechnik bzw. Informationstechnik erworben wurde bzw. nicht dem wissenschaftlichen Profil des Betreuers zuzuordnen ist. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob und welche zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind. Sie sind vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen.
- (7) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.
- (8) Binationale Promotionsverfahren (Cotutelle-de-Thèse-Verfahren) sind möglich, sofern ein Hochschullehrer der Fakultät die Betreuung mit übernimmt. Der Bewerber soll mindestens ein Drittel der zur Promotion führenden Forschungsleistung an der Technischen Universität Chemnitz erbringen. Mindestens ein Gutachter und mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrer der Fakultät sein. Die weitere Gestaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Die Bestimmungen des § 6 bis § 13 sind anzuwenden.

§ 4

Promotionsleistungen

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer selbständig erstellten, schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation, § 9) und ihrer öffentlichen Verteidigung (§ 12) verliehen. Promotionsleistungen erfolgen in deutscher oder englischer Sprache.
- (2) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind zulässig. Sie müssen in der Dissertation angegeben werden. Es ist gesondert herauszustellen, worin der Beitrag des Bewerbers bei den Veröffentlichungen besteht.
- (3) Eine publikationsbasierte (kumulative) Dissertation ist nach schriftlicher Zustimmung des Betreuers möglich:
1. Sie muss mindesten drei Schriften umfassen, die in einem thematischen Zusammenhang zueinander stehen. In einer zusätzlichen Abhandlung von mindestens 40 Seiten (Synopsis) ist dieser Zusammenhang deutlich zu machen und darzulegen, wie diese Schriften das entsprechende Wissenschaftsgebiet weiterentwickeln (Absatz 1 Satz 1).
 2. Mindestens zwei der Schriften müssen als Allein- oder als Erstautor verfasst sein. Bei den in Koautorschaft eingereichten Schriften ist deutlich zu machen, worin der Beitrag des Bewerbers besteht.
 3. Mindestens drei der eingereichten Schriften müssen in einschlägigen, renommierten, internationalen Fachzeitschriften oder Konferenzen mit peer review Verfahren publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
 4. Die Gutachter bewerten bei einer kumulativen Dissertation, ob die Publikationsleistung die Anforderungen einer Dissertation erfüllen. In den Gutachten muss dazu explizit Stellung genommen werden.
- (4) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwandte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Dissertation kann jedoch Ergebnisse eigener oder fremder Arbeiten dieser Art enthalten, die im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (5) Erfordernisse der Geheimhaltung sind mit einem Promotionsverfahren nicht vereinbar. Sachverhalte / Teilaspekte des Promotionsverfahrens, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nicht Bestandteil der Dissertation sein.

§ 5**Promotionsausschuss**

(1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat bestelltes ständiges Gremium, das in Fragen von Promotionsverfahren in ihrem Namen handelt. Ihm gehören mindestens vier Hochschullehrer der Fakultät an. Den Vorsitz übernimmt ein vom Dekan bestellter Hochschullehrer der Fakultät. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Prüfung der Promotionsvoraussetzungen (§ 3),
2. die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3),
3. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7),
4. die Bestellung der Gutachter (§ 8 Abs. 1), der Beisitzer (§ 8 Abs. 2) sowie der Promotionskommission und ihres Vorsitzenden (§ 11 Abs. 5),
5. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Eintreffen der Gutachten (§ 11 Abs. 1),
6. die Vorbereitung von Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind.

Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen. In begründeten Ausnahmefällen können die Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn:

1. die Mitglieder des Promotionsausschusses der Teilnahme durch eine Videokonferenz zugestimmt haben,
2. die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere der Bilder der Mitglieder des Promotionsausschusses, in beide Richtungen in angemessener Qualität sichergestellt ist. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung obliegt dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

II. Zulassung zur Promotion**§ 6****Antrag auf Zulassung zur Promotion und Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Zur Prüfung der Erfüllung aller Promotionsvoraussetzungen ist an den Promotionsausschuss ein formloser Antrag auf Zulassung zur Promotion (Zulassungsantrag) zu stellen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. das Formular zur Erfassung der Promovierendendaten zum Zweck der Zulassung zur Promotion und der Durchführung des Promotionsverfahrens (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt),
2. ein Nachweis über die abgelegte Hochschulabschlussprüfung,
3. die Bereitschaftserklärung des Betreuers entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2, den Bewerber bei der Bearbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
4. gegebenenfalls weitere Unterlagen.

(2) Der Zulassungsantrag ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät promovieren zu wollen. Der Promotionsausschuss prüft auf der Basis der Vorqualifikation des Kandidaten, ob dieser zur Promotion zugelassen wird. Über die Zulassung und über eventuelle Auflagen oder über eine Ablehnung erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Zur Promotion zugelassene Bewerber sind verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem sind die Bewerber verpflichtet, jährlich zum 01.10. dem Dekanat der Fakultät mittels des Formulars zur Erfassung der Promovierendendaten zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Hochschulstatistikgesetz (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt) die darin abgefragten Daten schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch den Bewerber kann die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss nach Anhörung des Betreuers widerrufen werden.

(4) Die Zulassung zur Promotion kann zudem vom Promotionsausschuss nach Anhörung des Betreuers widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (Promotionsantrag) nicht spätestens sechs Jahre nach dem Zulassungsantrag gestellt wird.

(5) Der Promotionsantrag ist vom Bewerber an den Dekan der Fakultät zu richten.

- (6) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
1. die Dissertation in fünf Exemplaren sowie einer elektronisch lesbaren Fassung (PDF-Datei),
 2. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
 3. eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde, in der von der Fakultät für verbindlich erklärten Formulierung,
 4. einen Vorschlag für die Gutachter und Beisitzer (§ 8 Abs. 1 und 2).
- (7) Die Versicherung nach Absatz 6 Nr. 3 ist jedem Exemplar der Dissertation beizuheften. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 8 Abs. 4.
- (8) Der Promotionsantrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Vor dieser Entscheidung kann er die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben. In diesem Falle ist die Eröffnung bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.
- (3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Wissenschaftsgebiet, die Gutachter und die Beisitzer festzulegen sowie das Thema der Dissertation zu bestätigen.
- (4) Der Promotionsausschuss muss die Eröffnung ablehnen, wenn:
 1. die Voraussetzungen gemäß §§ 3 oder 6 nicht erfüllt sind oder
 2. wenn kein Hochschullehrer der Fakultät oder ein durch den Promotionsausschuss bestätigter promovierter Wissenschaftler nach § 3 Abs. 1 Satz 3 als Gutachter benannt werden kann.
- (5) Bei Nichteröffnung teilt der Dekan dem Bewerber unverzüglich die Gründe hierfür mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Promotionsantrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (6) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Verfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetragener Gutachten gehen in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

§ 8

Gutachter, Beisitzer

- (1) Im Eröffnungsbeschluss werden mindestens zwei Gutachter benannt. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Der erste Gutachter ist in der Regel der Betreuer der Dissertation, unter dessen wissenschaftlicher Anleitung die Dissertation erarbeitet wurde. Der Betreuer kann im Ausnahmefall nach Übernahme der Betreuung innerhalb der vergangenen vier Jahre in den Ruhestand getreten sein oder die Fakultät innerhalb der vergangenen zwei Jahre verlassen haben. In der Regel sollte mindestens ein Gutachter nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören.
- (2) Neben den Gutachtern können bis zu zwei Beisitzer benannt werden. Als Beisitzer können neben Hochschullehrern auch im von der Promotion betroffenen Wissenschaftsgebiet promovierte Wissenschaftler festgelegt werden, wenn sie erfolgreich und anerkannt in der Forschung tätig sind.
- (3) Der Bewerber kann zu den Personen der Gutachter und Beisitzer Vorschläge unterbreiten. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden.
- (4) Die Gutachter und Beisitzer haben das Recht, die ihnen übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von sechs Wochen dem Dekan zugeleitet werden.
- (5) Die Erarbeitung eines erbetenen Gutachtens kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall ist die Dissertation der Fakultät zurückzugeben.

III. Dissertation

§ 9

Bewertung der Dissertation

- (1) Die Gutachter geben ein persönliches und unabhängiges, schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und begründen ihren Vorschlag zu deren Annahme oder Ablehnung, im ersteren Fall auch die Bewertung. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 und § 4

entspricht und druckfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Wird die Annahme vorgeschlagen, so ist die Dissertation mit einer der Noten

mit Auszeichnung	(summa cum laude)	= 0
sehr gut	(magna cum laude)	= 1
gut	(cum laude)	= 2
genügend	(rite)	= 3
ungenügend	(non sufficit)	= 4

zu bewerten. Zum Zwecke differenzierter Bewertung können für die Einzelnoten Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen um 0,3 erteilt werden, die Noten -0,3 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung dürfen nicht von Auflagen zu einer inhaltlichen Überarbeitung abhängig gemacht werden.

§ 10

Weiterführung und Auslegung

(1) Sind alle Gutachten positiv (d.h. alle Noten besser als 4), wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage in geeigneter Weise angezeigt. Die Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen.

(2) Ist ein Gutachten negativ (d.h. Note 4), wird wie nach Absatz 1 verfahren, wobei für die Auslage ein Zeitraum von vier Wochen vorzusehen ist.

(3) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation können Stellungnahmen und Einsprüche über den Dekan bei dem Promotionsausschuss schriftlich eingereicht werden.

§ 11

Annahme der Dissertation, Promotionskommission

(1) Liegt kein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation (§ 10 Abs. 3) vor und ist keines der Gutachten negativ, so ist die Dissertation anzunehmen. Die Entscheidung ist dem Bewerber innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen.

(2) Liegt von einem Gutachter ein negatives Gutachten vor, kann durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses ein weiterer Hochschullehrer um ein Gutachten gebeten werden, das zur Entscheidung über die Annahme heranzuziehen ist. Ist dieses Gutachten positiv, erfolgt die Weiterführung gemäß Absatz 1. Ist dieses Gutachten negativ, gilt Absatz 3. Der weitere Gutachter erhält dabei alle bereits vorliegenden Gutachten und kann dazu Stellung nehmen.

(3) Liegen von mehr als einem Gutachter negative Gutachten vor, so ist die Dissertation nicht anzunehmen.

(4) Wurde die Dissertation nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Diese Entscheidung ist dem Bewerber durch den Dekan unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.

(5) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Ihr gehören ein Hochschullehrer als Vorsitzender sowie die Gutachter und die Beisitzer gemäß § 8 Abs. 1 und 2 an. Der Vorsitzende muss Mitglied der Fakultät sein. Er kann nicht zugleich als Gutachter oder Beisitzer im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein. Der Dekan teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit. Die Benachrichtigung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der öffentlichen Verteidigung erfolgen.

(6) Nach dem Beschluss über die Annahme der Dissertation leitet der Vorsitzende der Promotionskommission im Auftrag der Fakultät das weitere Verfahren.

(7) Nach Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Die Notenvorschläge sind davon ausgenommen.

(8) Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche die Promotionskommission. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der öffentlichen Verteidigung gemacht werden.

§ 12

Öffentliche Verteidigung

(1) Der Termin für die öffentliche Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission in Absprache mit den Mitgliedern der Promotionskommission und dem Bewerber festgelegt. Die Bekanntgabe durch den Dekan erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der öffentlichen Verteidigung.

(2) Die öffentliche Verteidigung findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt und wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es müssen mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan kurzfristig

Ersatzvertreter für verhinderte Mitglieder der Promotionskommission benennen, wobei mindestens ein Gutachter anwesend sein muss.

(3) Die öffentliche Verteidigung besteht aus einem Vortrag des Bewerbers und einer öffentlichen Diskussion. Der Bewerber berichtet in einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(4) Im Anschluss an den Vortrag findet eine Diskussion von mindestens 30 Minuten bis maximal 75 Minuten statt, bei der die Mitglieder der Promotionskommission Fragen stellen.

(5) Daran schließt sich eine öffentliche Diskussion von ca. 15 Minuten Dauer an. Alle Anwesenden haben das Fragerecht. Fragen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Promotion gerichtet sind, können vom Vorsitzenden der Promotionskommission zurückgewiesen werden.

(6) Über den gesamten Verlauf der öffentlichen Verteidigung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der Promotionskommission und dem Protokollanten unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird. Der Protokollant wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt.

(7) In begründeten Ausnahmefällen können höchstens zwei Mitglieder der Promotionskommission, jedoch nicht der Vorsitzende der Promotionskommission, auf Antrag durch eine Videokonferenz an der öffentlichen Verteidigung sowie der anschließenden Beratung und Beschlussfassung über deren Ergebnis teilnehmen, wenn:

1. der Promotionsausschussvorsitzende sowie die Promotionskommission, einschließlich des Vorsitzenden der Promotionskommission, der Teilnahme durch eine Videokonferenz zugestimmt haben,
2. der Bewerber schriftlich sein Einverständnis erklärt hat,
3. die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere der Bilder des Bewerbers und der Promotionskommissionsmitglieder sowie der Präsentation des Bewerbers, in beide Richtungen in angemessener Qualität während der öffentlichen Verteidigung ununterbrochen sichergestellt ist. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung obliegt dem Vorsitzenden der Promotionskommission.

§ 13

Bewertung der öffentlichen Verteidigung und der Promotion

(1) Unmittelbar nach der öffentlichen Verteidigung berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrer der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen. Die Promotionskommission legt eine Note der öffentlichen Verteidigung und die Gesamtnote für die Promotion fest. Dabei sind die Noten gemäß § 9 Abs. 2 zugrunde zu legen. Anschließend gibt der Vorsitzende dem Bewerber die Gesamtnote unter Hinweis auf Absatz 6 bekannt, dies kann mit Einverständnis des Bewerbers öffentlich erfolgen.

(2) Die Gesamtnote gemäß § 9 Abs. 2 wird von der Promotionskommission aus den beiden Teilnoten für die Dissertation und die öffentliche Verteidigung bestimmt. Die Dissertation wird dabei mit dem Faktor 2/3, die öffentliche Verteidigung mit dem Faktor 1/3 gewichtet.

(3) Die Promotionskommission berät auf der Basis der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen (§ 9 Abs. 1 Satz 3), welche Auflagen für die Erstellung der zu veröffentlichenden Fassung der Dissertation zu erteilen sind. Das in der Fakultät verbleibende Exemplar darf nicht verändert werden.

(4) Über die Bewertung der erzielten Einzelleistungen und das Gesamtergebnis der Promotion sowie über die erteilten Auflagen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.

(5) Die Bewertung der Promotionskommission bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss.

§ 14

Versäumnis und Wiederholung

(1) Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die öffentliche Verteidigung angesetzten Termin nicht, so gilt diese Promotionsleistung als nicht erbracht. Die geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich bei der Promotionskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Bewerbers steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(2) Wird die öffentliche Verteidigung nicht bestanden oder gilt diese nach Absatz 1 als nicht erbracht, entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage eines Vorschlages der Promotionskommission über die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung. Diese ist frühestens vier Wochen nach dem Beschluss des Fakultätsrates möglich. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung von Auflagen abhängig machen.

(3) Besteht der Bewerber die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 nicht, so wird das Promotionsverfahren eingestellt. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben in der Fakultät.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Verteidigung die genehmigte Fassung der Dissertation (§ 13 Abs. 4) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle von Absatz 3 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Der genehmigten Fassung muss eine Titelseite beigelegt werden, welche folgende Angaben enthält:

1. den Titel der Dissertation,
2. einen Hinweis, dass es sich um die von der Fakultät genehmigte Fassung handelt,
3. den angestrebten akademischen Grad,
4. bisherige akademische Grade, den Vornamen und den Namen des Bewerbers,
5. die akademischen Grade, die Vornamen und die Namen der Gutachter,
6. den Tag der Einreichung,
7. den Tag der öffentlichen Verteidigung,
8. das Veröffentlichungsjahr,
9. einen Zitierlink (bei Online-Publikation).

Durch die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz wird eine Mustertitelseite vorgehalten.

(3) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Universitätsbibliothek von

1. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der genehmigten Fassung der Dissertation im Online-Publikationsservice der Technischen Universität Chemnitz (Bei Open-Access-Veröffentlichungen von kumulativen Dissertationen sind die Rechte für die Veröffentlichung der Inhalte zu prüfen. Eine Beratung durch die Universitätsbibliothek wird empfohlen.) oder
2. sechs gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag Chemnitz oder in einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt (Bei einer Veröffentlichung in einem anderen wissenschaftlichen Verlag als dem Universitätsverlag Chemnitz ist die Veröffentlichung ebenfalls als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht entweder durch das Einbinden der Titelseite nach Absatz 2 Satz 1 oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerkes im Impressum.), oder
3. 15 gedruckten und gebundenen Exemplaren.

Die Übergabe der Pflichtexemplare ist vom Bewerber durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.

(4) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Frist des Absatzes 1 einmalig verlängern.

§ 16

Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Der Dekan veranlasst auf Grund des Beschlusses der Promotionskommission gemäß § 13 Abs. 2 bzw. 3 und nach Bestätigung der Bewertung durch den Promotionsausschuss die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der erfolgreichen öffentlichen Verteidigung datiert und enthält:

1. bisherige akademische Grade, den Vornamen, den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Bewerbers,
2. den zu beurkundenden akademischen Grad,
3. das Fachgebiet,
4. das Thema der Dissertation,
5. die Gesamtnote,
6. die Unterschriften des Rektors und des Dekans,
7. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.

(2) Der Bewerber erhält über das Dekanat der Fakultät die Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 15 dieser Ordnung übergeben hat.

(3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 17

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören.
- (2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren entsprechend § 11 Abs. 4 einzustellen.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der auf Grund dieser Promotionsordnung verliehene Doktorgrad wird entzogen, wenn sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder -leistungen erlangt worden war oder Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 4 SächsHSFG.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrates. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

§ 19

Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft. Der Rechtsbehelf ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat den Widerspruch mit.
- (2) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung des Promotionsausschusses bei Beendigung des Verfahrens nach § 11 oder nach Anhörung der Promotionskommission bei angenommenen Dissertationen innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 20

Einsichtsrecht

- (1) Dem Bewerber wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Dekan zu stellen. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (3) Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bleibt davon unberührt.

VI. Ehrungen

§ 21

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste um Wissenschaft oder Technik den akademischen Grad und die Würde eines "Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.)" verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.
- (3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens zwei Hochschullehrern der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Hochschullehrern der Fakultät und eines Gutachtens eines auswärtigen Hochschullehrers die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um Wissenschaft oder Technik. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

VII. Schlussbestimmungen**§ 22****Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für alle nach diesem Zeitpunkt an der Fakultät eröffneten Promotionsverfahren.

(2) Zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 18. April 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 13/2017, S. 381) durchgeführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 9. November 2021 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Dezember 2021.

Chemnitz, den 20. Januar 2022

Der Dekan
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Stefan Streif